elektra genossenschaft holderbank

4718 holderbank ▪ www.elektraholderbank.ch

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**der**

# Elektra Genossenschaft Holderbank

**für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz,**
**die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie**

Gültig ab 1. Januar 2023

# I. Allgemeine Bestimmungen der AGB

## Artikel 1 Gültigkeit und Geltungsbereich

Die AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGH, den Genossenschafter und ihren Kunden. Sie sind in jedem Fall integrierender Bestandteil jedes Netznutzungs- und Energievertrages.

1.1. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferung an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden.

1.2. Jeder Kunde und Genossenschafter hat auf Verlangen bei der Verwaltung, Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen.

1.3. Mit dem Bezug von elektrischer Energie und der Netznutzung erlangen die AGB automatisch Gültigkeit.

1.4. Mit diesen gültigen AGB vom 1. Januar 2017 Version 17/01 werden alle früheren Ausgaben ausnahmslos ausser Kraft gesetzt.

## Artikel 2 Begriffsbestimmungen dieser AGB

2.1 Als Kunden gelten:

- Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EGH: der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- Bei der Netznutzung, der Stromverbraucher, welcher über einen Zugang zum Verteilnetz und eine geeichte Messstelle (Messpunktbezeichnung) der EGH verfügt.
- Bei Energielieferungen: der Eigentümer der Liegenschaft, Grundeigentümer oder die Stockwerkeigentümergemeinschaft, bei Miet– oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblich genutzten Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen durch die EGH erfasst wird.

## Artikel 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

3.1 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers/Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge, der Erschliessungsbeiträge und dergleichen.

3.2 Die EGH kann bei der Anmeldung eines Energiebezugsbegehrens die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht verlangen.

## Artikel 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

4.1 Das den Energiebezug betreffende Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens einem Monat auf ende Monat durch eine schriftliche, von der EGH zu bestätigende Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch bis und mit dem wirksamen Beendigungsdatum zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

4.2 Der EGH ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch in folgenden Fällen Meldung zu erstatten:

a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus Wohnungen und gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit Angabe des Namens des Neumieters;
d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

# II. Netzanschluss und Netznutzung

## Artikel 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

5.1 Einer Bewilligung der EGH bedürfen: der Neuanschluss einer Liegenschaft;

a) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
b) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzrückwirkungen aller Art (z.B. Überspannungen) verursachen können;
c) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der EGH. Dabei ist der Verhinderung von Rückspannungen nach Lieferunterbrechungen in das Netz der EGH besondere Beachtung zu schenken;
d) der Energiebezug für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

5.2 Das Gesuch ist schriftlich an die EGH einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen. Insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und die kantonalen Vorschriften.

5.3 Die EGH kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor cosφ 0.9 nicht eingehalten wird;
c) für elektrische Verbraucher, die Oberwellen oder andere Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EGH oder dessen Kunden stören; für derart der EGH oder Dritten zugefügte Schäden haftet der Verursacher;
d) zur rationellen Energienutzung;
e) für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) ins Netz der EGH.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits angeschlossene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## Artikel 6 Anschluss an die Verteilanlagen

6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EGH oder dessen Beauftragte.

6.2 Die EGH bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Kabelendkastens und der Mess–, Signal und Datenübertragungsgeräte. Soweit technisch möglich, nimmt die EGH auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Insbesondere legt die EGH die Spannungsebene fest, an welche der Kunde angeschlossen wird. Bei Ein-und Doppeleinfamilienhäuser wird die Montage eines Aussenzählerkastens verlangt.

6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

a) bei unterirdischer Zuleitung die Anschlussklemmen des Anschluss-überstromunterbrechers (die Rohranlage und das Kabel stehen im Eigentum der EGH);
b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

6.4 Die EGH ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
Die EGH ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf ihre Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

6.5 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EGH kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung und allenfalls auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach– und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902. Ferner ist auch das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

6.6 Die Aufwändungen für die Anschlussleitung ab dem von der EGH bestimmten Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das Vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, die Grab- und baulichen Anschlussarbeiten nach Anleitung der EGH auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden. Über eine anteilmässige Kostenbeteiligung der EGH kann von Fall zu Fall entschieden werden.

6.7 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

6.8 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

6.9 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## Artikel 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EGH die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

7.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, usw.), so ist dies der EGH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EGH legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EGH über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EGH zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## Artikel 8 Niederspannungsinstallationen

8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Die Bewilligungsmodalitäten für die Durchführung von Installationsarbeiten sind in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) geregelt.

8.2 Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in vorschriftsgemässen Zustand zu halten. Mängel sind sofort beheben zu lassen. Bei abnormalen Erscheinungen an Installationen, ist eine konzessionierte Elektrofirma beizuziehen.

8.3 Die EGH fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Die EGH führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

8.4 Der Kunde ermöglicht den von der EGH beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zu den Installationen.

## Artikel 9 Messeinrichtungen

9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EGH oder von der EGH beauftragten Drittperson, geliefert und montiert. Die Zähl– und Messeinrichtungen sowie die Datenübermittlungseinrichtungen bleiben im Eigentum der EGH und werden auf deren Kosten instandgehalten und gemäss gesetzlichen Vorgaben geeicht. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EGH. Er stellt der EGH den für den Einbau der Messeinrichtungen, Steuereinrichtungen und Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Kästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

9.2 Der Kunde hat den Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte manuell, elektronisch oder über Fernmessung abgelesen werden. Das Ablesen der Messapparate erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte der EGH.

9.3 Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Schaltapparaten der EGH unverzüglich zu melden.

9.4 Jede Partei kann aufgrund mutmasslichen Fehlgangs eines Messinstruments verlangen, dass Nacheichungen erfolgen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlichen Eichstelle (Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung) massgebend.
Ist kein Fehlgang festzustellen, trägt jene Partei die Kosten, welche die Prüfung beantragt hat.
Müssen aufgrund der Prüfresultate Zähler und Messapparate ausgewechselt werden, trägt jene Partei die Kosten für Prüfung und Auswechslung der Geräte, welche die Überprüfung der Geräte abgelehnt hat. Wurde die Überprüfung einvernehmlich durchgeführt trägt die EGH die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

9.5 Ergeben die Messapparate offensichtlich unrichtige Angaben, so wird der Energiebezug von der EGH für die Dauer der Unregelmässigkeiten nach Schätzung aufgrund der Messergebnisse der dem Fehlgang vorausgegangenen und der ihm nachfolgenden Ableseperiode festgelegt, sofern nicht Kontroll- und Ersatzinstrumente benützt werden können.

9.6 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EGH beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler, Messeinrichtungen und Steuereinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EGH plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EGH für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EGH behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

## Artikel 10 Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung

10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches und der Netznutzung sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die EGH entweder direkt vor Ort oder über eine Fernzähl– und Messeinrichtung. Die Verwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Ablesung der Zähler.

10.2 Der Kunde ist berechtigt ein Doppeltarif-Zähler zu beantragen.

10.3 Kann eine Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EGH die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung nach Massgabe einer Übereinkunft zwischen Kunde und der EGH berichtigt.

10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

# III. Energielieferung

## Artikel 11 Umfang der Energielieferung

11.1 Die EGH setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor cos phi sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

11.2 Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen in Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EGH berechtigt, nach Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen. Dies gilt auch für besondere technische Gegebenheiten oder durch menschliche Verhaltensweisen verursachte Situationen, von denen eine erhebliche Gefährdung für Mensch oder Sache ausgeht.

11.3 Die EGH kann den Anschluss von Anlagen und Geräten an das Netz der EGH verbieten, die gesetzlichen Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen.

11.4 Ohne besondere Bewilligung der EGH ist der Energiebezüger nicht berechtigt, von der EGH gelieferte Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen sind Untermieter in Räumen des direkten Energiebezügers. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Direktbezüger bei der Energieweitergabe keinen Gewinn erzielen. Untermieter – auch mit Unterzähler zur Energiemessung – sind nicht Energiebezüger der EGH im Sinne der AGB.

## Artikel 12 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

12.1 Die EGH hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie schwerwiegenden Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten;

c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts– und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Energielieferung durch Vorlieferanten;

e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;

f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
Die EGH wird dabei so weit als möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

12.2 Die Kunden haben von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch geplante oder ungeplante Energieunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

12.3 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:

a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;

b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Netzsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind. Artikel 13 Preise

13.1 Die Tarife für Kunden werden von Verwaltung der EGH festgelegt.

## Artikel 14 Rechnungsstellung und Zahlung

14.1 Die Rechnungsstellung an die Abnehmer erfolgt vierteljährlich. Die Verwaltung regelt die Einzelheiten und ist berechtigt, Sicherstellung zu verlangen oder Inkassozähler einzubauen.

14.2 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder

mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGH zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

14.3 In Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel kann die EGH das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist.

# IV. Erzeugungsanlagen mit Einspeisung

## Artikel 15 Elektrische Erzeugungsanlagen

15.1 Mit dem Netz der EGH verbundene Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoraggregate, Biogasanlagen etc.) sind aus Sicherheitsgründen (Rückspannung bei Netzausschaltungen) bewilligungspflichtig. Sie sind mit einem automatischen Rückspannungsmelder und einem Trennschalter auszurüsten, der bei fehlender Netzspannung die Erzeugungsanlage sofort vom Netz trennt. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Einspeisespannung seitens der EGH die rückliefernde Anlage, resp. deren Besitzer oder Eigentümer uneingeschränkt.

15.2 Kommerzielle Lieferungen ins Netz der EGH setzen eine spezielle Vereinbarung mit der EGH voraus, in der die Anschluss– und Liefermodalitäten, die Messeinrichtung, die Datenübertragung und alle notwendigen Konditionen festgelegt werden.

15.3 Mit dem Netz verbundene Erzeugungsanlagen dürfen keinerlei Netzrückwirkungen auf das Netz der EGH verursachen und insbesondere keine Dritten, die am Versorgungsnetz angeschlossen sind, beeinträchtigen. Die EGH hat das Recht, das Netz störend beeinflussende Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.

# V. Schlussbestimmungen

## Artikel 16 Streitfälle

16.1 Bei Streitfällen ist der Gerichtsstand Balsthal zuständig.

## Artikel 17 Inkrafttreten

17.1 Diese von der Generalversammlung vom 21. Juni 2023 genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB vom 1. Januar 2017. Die EGH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung zu ändern.

Holderbank, den 21. Juni 2023

| Der Präsident: | Der Aktuar: |
| --- | --- |
| Beat Leuenberger | Hansruedi Bader |